

Berücksichtigung von im Ausland erworbenen Qualifikationen im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren der Lehrkräfte

1. Unterlagen vollständig (Bildungsnachweis)?

„Der Bewerbung sind sowohl Kopien der Originalzeugnisse über die erworbenen Qualifikationen als auch Kopien der entsprechenden Übersetzungen von beeidigten Dolmetschern beizufügen. Amtlich beglaubigte Zeugniskopien müssen erst bei einem Vorstellungsgespräch vorgelegt werden.“

Übersetzung einer in Deutschland beeidigten Übersetzerin/eines in Deutschland beeidigten Übersetzers, basierend auf dem Original oder einer amtlich beglaubigten Kopie des fremdsprachigen Dokuments (www.justiz-dolmetscher.de).

➤ **Wenn nein, unvollständige Unterlagen. Keine Berücksichtigung im Verfahren.**

➤ **Wenn ja, weiter bei 2.**

2. Unterlagen vollständig (Sprachnachweis)?

a. Ist ein Sprachnachweis notwendig?

Nicht notwendig, wenn die Hochschulzugangsberechtigung, z.B. das Abitur, in Deutschland oder einem anderen deutschsprachigen Land erworben wurde.

Die deutsche Staatsangehörigkeit befreit nicht pauschal von einem Sprachnachweis.

➤ **Wenn nicht notwendig, weiter bei 3.**

➤ **Wenn notwendig, weiter bei 2 b.**

b. Liegt ein anerkannter Sprachnachweis vor?

Übersicht siehe „Hinweisschreiben Sprachniveau C1“.

Bitte abweichende Einsatzgebiete beachten, bei denen C2 erforderlich ist:

- im Deutschunterricht (nicht im Sinne von DaF oder DaZ),
- in der Schuleingangsphase (Jahrgangstufen 1 und 2 der Grundschule),
- in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

➤ **Wenn nein, unvollständige Unterlagen. Keine Berücksichtigung im Verfahren.**

➤ **Wenn ja, weiter bei 3.**

3. Einordnung in Bewerbergruppen in Abhängigkeit von vorgelegten Bildungsnachweisen

a. nur die Zeugnisübersetzung

- E-Mail mit Zeugnisübersetzung (vollständig, d.h. deutsch- und fremdsprachiger Teil) über das Staatliche Schulamt/Schulaufsicht Berufliche Schulen an das BM, Referat 230
 - Rückmeldung, ob ein Hochschulabschluss einer anerkannten Hochschule vorliegt (zumeist ohne Einstufung Bachelor/Master)
- Bewerbergruppe 4 c)

b. Zeugnisübersetzung + Zeugnisbewertung der ZAB

- Bachelor: Bewerbergruppe 4 c),
- Master: Bewerbergruppe 4 a), b) oder c) – je nach Ableitbarkeit der Fächer

c. Zeugnisübersetzung + Gleichwertigkeitsfeststellungen mit deutschen Berufsabschlüssen (außer Lehramt)

- Bewerbergruppe 4 c), wenn mit „insgesamt dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit“

d. Zeugnisübersetzung + Bescheide/Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit mit einem Lehramt

- „volle“ Gleichwertigkeit: Bewerbergruppe 4 c),
- Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach/Lernbereich/Fachrichtung: Bewerbergruppe 2 a)
- keine Lehrbefähigung, aber Beifach DaF, ausschließlich DaF/DaZ ausgeschrieben: Bewerbergruppe 2 a)
- keine Lehrbefähigung, aber Beifach DaF, nicht ausschließlich DaF/DaZ ausgeschrieben: Bewerbergruppe 4 c)
- keine Lehrbefähigung und kein Beifach: Bewerbergruppe 4 c)